

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Teilgrundordnung der Universität Kassel	2

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Teilgrundordnung

der

Universität Kassel

vom 14. Juli 2010

Aufgrund § 31 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I 666–704) beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium nach Stellungnahme des Hochschulrats gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 1 HHG die folgende Teilgrundordnung.

§ 1

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

(1) Fachbereiche können auf Antrag des Fachbereichsrats nach Maßgabe dieser Teilgrundordnung von der in § 44 Abs. 2 HHG vorgesehenen Zusammensetzung der Fachbereichsräte abweichen. Der Antrag muss spätestens vier Monate nach dem ersten Tag des den Wahlen vorangehenden Semesters bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen sein. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) Abweichend von § 44 Abs. 2 HHG können die Fachbereichsräte folgende Zusammensetzung beschließen:

1. Zehn Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, drei wissenschaftliche Mitglieder und zwei administrativ-technische Mitglieder oder
2. Elf Mitglieder der Professorengruppe, fünf Studierende, drei wissenschaftliche Mitglieder und zwei administrativ-technische Mitglieder.

(3) Nach Zustimmung des Präsidiums besteht die abweichende Zusammensetzung des Fachbereichsrats bis zu ihrer Aufhebung auf erneuten Antrag des Fachbereichsrats.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Teilgrundordnung tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 HHG und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.